FAQ · Wunschschule und Schulplatzvergabe

2.3 – Welche Gründe zählen bei der Vergabe von Wunschschulplätzen?

Welche Gründe rechtlich erheblich sind, richtet sich nach den gesetzlichen Auswahlkriterien. Dazu können unter bestimmten Voraussetzungen besondere Bindungen, Betreuungserfordernisse oder ein besonderes schulisches Angebot gehören. Allgemeine Sympathie für eine Schule oder ihre gute Reputation begründen für sich genommen nicht automatisch einen Aufnahmeanspruch.

> **Praktisch wichtig:** Ordnen Sie Ihre Gründe den gesetzlichen Auswahlkriterien zu. Allgemeine Sympathie für eine Schule reicht bei Platzmangel regelmäßig nicht aus.

Weitere Orientierung: Die gesetzliche Rangfolge ist entscheidend: Nicht jedes nachvollziehbare familiäre Anliegen führt automatisch zur bevorzugten Aufnahme. Beschreiben Sie die tatsächlichen Umstände nachvollziehbar und fügen Sie nur Belege bei, die für das geltend gemachte Auswahlkriterium relevant sind.

Rechtsgrundlage / amtliche Orientierung: § 55a SchulG Berlin

Weitere FAQ: 2.4 – Bevorzugung von Geschwisterkindern · 2.5 – Arbeitszeiten und Betreuungswege

Originalbeitrag: https://www.anwalt-schulrecht-berlin.de/faq/wunschschule.html#faq-012
PDF erstellt am: 27.11.2026